



Hangartner Planungs AG

Lüftung | Klima | Kälte | Heizung

Grindelstrasse 28
8303 Bassersdorf

Telefon 043 422 30 00
Telefax 043 422 30 19

info@hapag.ch
www.hapag.ch

Verkaufs-, Lieferungs- und Garantiebedingungen Nr. 10a

1. Angebot

Unsere Offerten, Massangaben und Abbildungen sind stets freibleibend, Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, so sind die Unterlagen zurückzugeben.

2. Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken und wenn im Angebot nichts anderes vermerkt ist, ab Fabrik, ohne Verpackung, bei ununterbrochener Montage während der ortsüblichen Arbeitszeit und gleich anschliessender Inbetriebsetzung bzw. Übergabe.

3. Auftragserteilung und Lieferung

Alle mündlichen und schriftlichen Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich. Anlageteile oder Leistungen, die in unserer Spezifikation nicht aufgeführt sind, gehören nicht zu unserer Lieferung.

4. Verpackung

Für retournierte Verpackung werden keine Vergüten ausgerichtet.

5. Zahlungsbedingungen

Vom 30. Tag an nach vertragsgemässer Fälligkeit des Kaufpreises respektive der einzelnen Kaufpreistraten ist ein Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr geschuldet. Wir sind berechtigt, für abgelieferte Apparate und Materialien bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises jederzeit einen Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen.

6. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt ab Auftragsbestätigung sowie Einigung über alle wesentlichen Punkte der Bestellung zu laufen. Der angegebene Liefertermin kann sich verlängern, wenn besondere Hindernisse, wie Streik, Aussperrung, Boykott, Mobilmachung, Krieg, Transporteinschränkungen, Rohmaterialkontingentierung usw., sowohl in unserem Betrieb wie auch bei Unterlieferanten eintreten, ebenso bei nachträglichen Änderungen auf Wunsch des Bestellers. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Wenn zufolge Überschreitung der vorgesehenen Bauterminen bzw. Fehlens der nötigen bauseitigen Anschlüssen der Nebengewerke usw. die von uns gelieferten Anlagen nicht in Betrieb gesetzt werden können, so sind die vereinbarten Kaufpreistraten trotzdem zur Zahlung fällig, wobei wir bereit sind, 10% der Anlagensumme bis zur definitiven Anlagenübergabe stehen zu lassen. Diese werden nach Abnahme durch eine Versicherungsgarantie abgelöst. Sofern die Verzögerung der definitiven Inbetriebsetzung der Anlage mehr als drei Monate über den vertraglich festgelegten Liefertermin hinausgeht, hat der Auftraggeber ab Datum des 91. Tages einen Verzugszins von 5% zu zahlen.

7. Versand

Dieser erfolgt auf Gefahr des Empfängers, auch bei Frankolieferung ab Werk. Allfällige Beanstandungen wegen Transportschäden, Verspätungen usw. hat er rechtzeitig und vorschriftsgemäss der zuständigen Transportfirma und - gegebenenfalls - dem Versicherer anzuzeigen. Der Schutz unserer Lieferung an der Baustelle gegen Schäden und Diebstahl bzw. diesbezügliche Versicherungen ist Sache des Bestellers.

8. Garantie und Haftung

Wir garantieren für die richtige Funktion und Leistungsfähigkeit der offerierten Anlagen bzw. bei Einzellieferungen von Apparaten für solide Ausführung der Arbeit und für Verwendung von geeignetem Material. Teile, die sich wegen fehlerhafter Konstruktion oder schlechten Materials als ungenügend oder unbrauchbar erweisen, werden auf unsere Kosten ersetzt. Die Behebung von Garantiefehlern erfolgt nach unserer Wahl und auf unsere Kosten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Die Garantiezeit beträgt 1 Jahr ab erster Inbetriebsetzung respektive, wenn sich die Inbetriebsetzung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, um mehr als einen Monat verzögert, ab Datum der Ablieferung. Die Garantie erlischt auch, wenn ohne Kenntnis bzw. ohne schriftliches Einverständnis des Unternehmers Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Wir haften nicht für Störungen oder Schäden, die auf Frost, Feuer oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Für Apparatelieferungen an Wiederverkäufer bzw. Selbstinstallateure erstreckt sich unsere Garantie lediglich auf die Leistung der Apparate gemäss unseren Katalogen oder allfällige von uns schriftlich gemachte Spezialangaben sowie die Qualität des Materials. Die richtige Anwendung der Apparate ist ausschliesslich Sache des Bestellers. Allfällige Beanstandungen sind spätestens innert 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzubringen. Für Teile, welche wir nicht selbst herstellen, (Motoren, elektrische Apparate usw.) gelten anstelle unserer obgenannten Garantiebedingungen jene der betreffenden Lieferanten. **Jede weitere Garantiepflicht wird unsererseits wegbedungen, insbesondere jede Schadenersatzpflicht bezüglich eines indirekten Schadens (Folgeschäden), für erlittenen Betriebsausfall oder entgangenen Gewinn usw.** Insbesondere übernehmen wir für Schäden, welche durch fehlerhafte, unsachgemässe oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Gewalteinwirkung, mangelhafte Fundaments- und Bauarbeiten, unsorgfältige Montage (wenn nicht durch uns ausgeführt), übermässige Beanspruchung und normale Abnutzung verursacht sind, sowie für die Folgen und vollständiger und unrichtiger Angaben durch den Besteller bei der Auftragserteilung keine Verantwortung.

9. Bauseitige Arbeiten

Nicht eingeschlossen in unserer Offerte sind, alle eventuell nötigen Maurer, Gipser, Maler, Schreiner und Zimmermannsarbeiten usw. Nebengewerksanschlüsse samt Zubehör, Dacheinfassungen für die Zu- und Abluftkanäle über Dach, Abwasser- und Kondensatleitungen in die örtliche Kanalisation. Nicht eingeschlossen sind die Kosten einer Zurverfügungstellung von Gerüsten und Hebezeugen sowie die Kosten der Beihilfe beim Abladen und beim Transport schwerer Maschinen, Apparate und Anlageteilstücke an den Aufstellungsort. Der Auftraggeber sorgt für kostenlose Überlassung eines sauberen, abschliessbaren Werkstattlokals, Lieferung des nötigen Warmwassers oder Dampfes, Kaltwassers und elektrischen Stromes für die Ausregulierung. Schutz und eventuell Verschalung bereits im Rohbauzustand montierter Maschinen, Apparate und sonstiger Einrichtungen. Der Auftraggeber versichert diese gegen Schäden und Diebstahl. Der Auftraggeber hat für Ummauerung und Verschalung sowie genügende Abstände der Ventilationskanäle von brennbaren Baumaterialien nach den örtlichen Vorschriften der Feuerpolizei besorgt zu sein.

10. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag als **ausschliesslichen Gerichtsstand Bassersdorf**. Die Parteien vereinbaren **die ausschliessliche Anwendung des schweizerischen Rechtes und der schweizerischen branchenüblichen Usanzen**.

Rev. 03/2017